



EINWOHNERGEMEINDE ERISWIL

COVID-19 SCHUTZKONZEPT FÜR DIE EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG ERISWIL VOM 24. JUNI 2020, IM MEHRZWECKRAUM ERISWIL

1. Grundsatz

Für Gemeindeversammlungen, die ab 6. Juni 2020 wieder stattfinden können, muss ein Schutzkonzept gemäss COVID-19-Verordnung 2 Art. 6 Abs. 3 erarbeitet und umgesetzt werden. Das Schutzkonzept zeigt auf, wie die Gemeindeversammlung unter Einhaltung von Schutzmassnahmen durchgeführt werden kann. Ist es nicht möglich, die Abstände zwischen Personen, **die nicht im gleichen Haushalt wohnen** einzuhalten, sind gemäss Art. 6e derselben Verordnung die Kontaktdaten zu erheben. Wichtig in dieser Phase der Lockerungen ist, dass allfällige Ansteckungsketten nachvollzogen werden können und die Ansteckung mit Covid-19 eingedämmt werden kann. Für die Umsetzung und Einhaltung des Schutzkonzepts ist die Einwohnergemeinde zuständig. Es muss eine Person benannt werden, die für die Einhaltung des Schutzkonzeptes verantwortlich ist.

2. Schutz der besonders gefährdeten Personen

Besonders gefährdete Personengruppen dürfen nicht von der Gemeindeversammlung ausgeschlossen werden. Sie sollen jedoch ermutigt werden, sich bei einer Teilnahme so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen. Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen an der Gemeindeversammlung ist aber letztlich eine individuelle Entscheidung und unterliegt der Eigenverantwortung des Einzelnen.

3. Covid-19 erkrankte Personen

Kranke Personen sollen auf jeden Fall zu Hause bleiben, ebenfalls Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten. Hier gelten die jeweiligen Empfehlungen des BAG zu Isolation und Quarantäne sowie die Weisungen und Anordnungen der zuständigen kantonalen Stellen.

4. Eingangskontrolle

- Die Versammlungsteilnehmer werden angehalten, rechtzeitig zur Gemeindeversammlung zu erscheinen, damit es möglichst nicht zu Staus an den Eingängen kommt.
- Wenn es die örtlichen Gegebenheiten zulassen, sind Ein- und Ausgänge ins Versammlungslokal zu trennen.
- Gemäss der zulässigen Versammlungsgrösse von maximal 300 Personen werden die Personen am Eingang gezählt. Die Versammlung ist abubrechen, sofern wider Erwarten mehr als 300 Personen an der Versammlung erscheinen. Bei Unsicherheit, ob die Teilnehmerzahl die zulässige Grösse überschreiten könnte, ist das Durchführen eines vorgängigen Anmeldeverfahrens denkbar, das jedoch unverbindlich sein muss. Die Teilnahme an der Versammlung darf nicht von der vorgängigen Anmeldung abhängig gemacht werden.
- Am Eingang steht eine Hygienestation mit einem Desinfektionsdispenser und Schutzmasken.
- Weil die Abstandsregeln nicht überall eingehalten werden können, werden im Rahmen der Eingangskontrolle entsprechende Massnahmen bezüglich Tracking vorgenommen (siehe Punkt 8).

5. Informationskonzept

Als Massnahmen zur Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstandhalten oder Husten- und Schnupfenhygiene wird das Informationsmaterial des BAG (Plakat) prominent angebracht.



EINWOHNERGEMEINDE ERISWIL

COVID-19 SCHUTZKONZEPT FÜR DIE EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG ERISWIL VOM 24. JUNI 2020, IM MEHRZWECKRAUM ERISWIL

6. Abstandsregeln

Abstand halten gilt auch weiterhin: Die empfohlene «physische Distanz» von 1.50 Metern ist möglichst einzuhalten. Es gilt die Eigenverantwortung der Versammlungsteilnehmenden. Von der Versammlungsleitung zur ersten Besucherreihe wird genügend Abstand eingeräumt.

7. Sitzordnung

Der Einlass und der Auslass ins Versammlungslokal erfolgen möglichst gestaffelt. Zwischen den Teilnehmenden wird seitlich 1 Meter und nach hinten ein Abstand von jeweils 1.50 Metern eingehalten.

8. Tracking-Massnahmen / Erfassung der Kontaktdaten

Da die Abstandsregeln wohl nicht überall eingehalten werden können, müssen die Kontaktdaten erfasst werden. Sinnvollerweise werden dafür alle Sitzplätze mit einer sichtbaren Nummer gekennzeichnet. Zur Erfassung der Sitzordnung ist folgende Massnahme vorgesehen:

- Die Registrierung der Teilnehmer erfolgt beim Einlass in das Versammlungslokal.
- Gleichzeitig wird den anwesenden Personen durch die Eingangskontrolle mittels Zettel eine Sitzplatznummer zugewiesen.
- Das Versammlungslokal wird für Personen aus dem gleichen Haushalt ohne Abstand und für andere Teilnehmer mit empfohlenen Abstandsregeln bestuhlt.

Die Versammlungsleitung macht aktiv auf die Trackingmassnahmen aufmerksam. Sollte sich im Nachgang der Gemeindeversammlung herausstellen, dass eine mit Covid-19 angesteckte Person an der Versammlung teilgenommen hat, wird diese gebeten, umgehend die Gemeindeverwaltung zu informieren, damit notfalls Quarantänemassnahmen angeordnet werden können.

9. Recht zur Teilnahme

Die Stimmberechtigten haben in jedem Fall ein Recht auf Teilnahme an der Gemeindeversammlung und damit zur Wahrnehmung ihrer politischen Rechte. Dies gilt selbst dann, wenn sie weder eine Maske tragen noch aktiv ihre Kontaktdaten angeben wollen. Die Identität einer Person kann jedoch in jedem Fall ermittelt werden, da dies auch für die Prüfung der Stimmberechtigung notwendig ist. In derartigen Fällen kann der betreffenden Person ein separater Platz unter Einhaltung des nötigen Abstandes zugewiesen werden.

Eriswil, 12. Juni 2020 / 1. Überarbeitung 24. Juni 2020

GEMEINDERAT ERISWIL

Name der verantwortlichen Person: Sonja Straumann, Gemeindepräsidentin

Name Stellvertreter: Urs Geissbühler, Vizegemeindepräsident